

Gültig ab: 18.03.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

**Fachliche Weisungen**  
**Arbeitslosengeld**  
**Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**  
**§ 150 SGB III**  
**Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen**

**Aktualisierung, Stand 03/2022**

Die "Weiteren Informationen" wurden als Anlage in die Fachlichen Weisungen integriert.

**Gesetzestext****§ 150 - Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen**

(1) Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs.

(2) Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraumes bleiben außer Betracht

1. Zeiten einer Beschäftigung, neben der Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilübergangsgeld oder Teilarbeitslosengeld geleistet worden ist,
2. Zeiten einer Beschäftigung als Freiwillige oder Freiwilliger im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Absatz 2 bestimmt,
3. Zeiten, in denen der Arbeitslose Elterngeld bezogen oder Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat oder ein Kind unter drei Jahren betreut und erzogen hat, wenn wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war,
4. Zeiten, in denen Arbeitslose eine Pflegezeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes in Anspruch genommen haben sowie Zeiten einer Familienpflegezeit oder Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz, wenn wegen der Pflege das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war; insoweit gilt § 151 Absatz 3 Nummer 2 nicht,
5. Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung, mindestens um fünf Stunden wöchentlich, vermindert war, wenn die oder der Arbeitslose Beschäftigungen mit einer höheren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums ausgeübt hat.

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht in Fällen einer Teilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beendet worden.

(3) Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn

1. der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält,
2. in den Fällen des § 142 Absatz 2 der Bemessungszeitraum weniger als 90 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält oder
3. es mit Rücksicht auf das Bemessungsentgelt im erweiterten Bemessungsrahmen unbillig hart wäre, von dem Bemessungsentgelt im Bemessungszeitraum auszugehen.

Satz 1 Nummer 3 ist nur anzuwenden, wenn die oder der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.

### **§ 1 JFDG – Fördervoraussetzungen**

...

(2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

**Inhalt**

Aktualisierung, Stand 03/2022 .....	2
Gesetzestext.....	3
§ 150 - Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen.....	3
§ 1 JFDG – Fördervoraussetzungen.....	4
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
150.0    Regelungszweck, Allgemeines.....	6
150.1    Zeiträume bei der Bemessung.....	6
150.1.1    Bemessungsrahmen .....	6
150.1.2    Bemessungszeitraum.....	6
150.2    Außer Betracht bleibende Zeiten .....	6
150.3    Erweiterung des Bemessungsrahmens auf zwei Jahre .....	7
150.4    Verfahren .....	7
<a href="#">Anlage 1: Weitere Informationen</a> .....	9

## Fachliche Weisungen

### 150.0 Regelungszweck, Allgemeines

(1) Zunächst ist der Bemessungsrahmen festzulegen. Der Bemessungszeitraum liegt vollständig innerhalb des Bemessungsrahmens.

(2) Der Bemessungszeitraum wird nur anlässlich der Entstehung des Stammrechts auf Alg (§ 137 Abs. 1) gebildet. Er wird weder durch die Rahmenfrist noch durch einen früheren Anspruch begrenzt.

(3) Bei Wanderarbeitnehmern (Leistungsfälle mit Bezug zu einem Mitgliedstaat der EU / EWR / CH) sind die FW IntRecht Alv Abschnitt Alg n. ABesch/AWort FW 6 zu beachten.

### 150.1 Zeiträume bei der Bemessung

#### 150.1.1 Bemessungsrahmen

Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr und endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses (§§ 25, 26, 28a) vor Entstehung des Stammrechts.

[Weitere Informationen \(Bemessungsrahmen\)](#)

[Weitere Informationen \(Versicherungspflichtverhältnis\)](#)

#### 150.1.2 Bemessungszeitraum

(1) Der Bemessungszeitraum umfasst Entgeltabrechnungszeiträume versicherungspflichtiger

- Beschäftigungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und
  - außerbetrieblicher Berufsausbildungen (§ 25 Abs. 1 Satz 2),
- soweit sie beim Ausscheiden abgerechnet sind. Den Bemessungszeitraum bilden Zeiten einer außerbetrieblichen Berufsausbildung auch dann, wenn keine Ausbildungsvergütung vereinbart war (z. B. in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation).

Alle anderen Versicherungszeiten bleiben außer Betracht.

Einzelheiten zu den versicherungsrechtlichen Beschäftigungen ergeben sich aus den FW zu §§ 24, 25.

[Weitere Informationen \(Bemessungszeitraum Beispiel 1\)](#)

[Weitere Informationen \(Bemessungszeitraum Beispiel 2\)](#)

[Weitere Informationen \(Bemessungszeitraum Beispiel 3\)](#)

(2) Abgerechnet ist ein Entgeltabrechnungszeitraum, wenn der Arbeitgeber das erarbeitete Arbeitsentgelt vollständig errechnet hat.

### 150.2 Außer Betracht bleibende Zeiten

(1) Die in § 150 Abs. 2 aufgelisteten Zeiträume werden bei der Bemessung nicht berücksichtigt, um unbillige Ergebnisse zu vermeiden.

Dies gilt nicht, wenn die Berücksichtigung zu einem günstigeren Ergebnis führen würde.

#### Weitere Informationen (Außer Betracht bleibende Zeiten)

(2) Bei Diensten nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) liegt ein unmittelbarer Anschluss i. S. d. § 344 Abs. 2 noch vor, wenn zwischen dem Ende des Versicherungspflichtverhältnisses und dem Beginn des Freiwilligendienstes nicht mehr als ein Monat liegt.

(3) Bei § 150 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 kommt es auf den Grund für die Teilzeitvereinbarung nicht an. Die Frist von 3 ½ Jahren geht der Entstehung des Anspruchs unmittelbar voraus.

Teilzeitvereinbarungen nach dem Altersteilzeitgesetz sind jedoch nach Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen.

#### Weitere Informationen (Teilzeitvereinbarung)

(4) Eine nicht nur vorübergehende Reduzierung der Arbeitszeit liegt vor, wenn die verminderte Arbeitszeit für mindestens drei Monate vereinbart war.

(5) Bei variablen Arbeitszeiten ist die durchschnittliche Arbeitszeit eines vergleichbaren Arbeitnehmers in Vollzeit zu Grunde zu legen.

#### Weitere Informationen (Verminderte Arbeitszeit)

### **150.3 Erweiterung des Bemessungsrahmens auf zwei Jahre**

(1) Alle abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume innerhalb der zwei Jahre sind zu berücksichtigen, soweit sie beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechnet waren.

(2) Ob eine unbillige Härte vorliegt, ist unabhängig von der Rahmenfrist (§ 143) zu beurteilen. Eine unbillige Härte liegt vor, wenn das Bemessungsentgelt aus dem erweiterten Bemessungsrahmen mehr als 10 Prozent höher ist als das Bemessungsentgelt nach § 150 Abs. 1.

(3) Eine unbillige Härte ist zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen. Hat der Arbeitslose die Prüfung beantragt und wird die unbillige Härte verneint, ist hierüber ein Bescheid zu erteilen.

#### Weitere Informationen (Unbillige Härte)

### **150.4 Verfahren**

(1) Bei verkürzter Anwartschaftszeit (§ 142 Abs. 2) wird die Bemessung durch ELBA-BM für Fälle mit einem ALO-zum-Datum bis 31.12.2019 nicht unterstützt. Ein Berechnungsblatt für die Bemessung von Ansprüchen nach § 142 Abs. 2 wird als BK Vorlage bereitgestellt (Anlage).

Bei einem ALOzum-Datum ab 01.01.2020 erfolgt die Unterstützung der Bemessung mit Einsatz der [Programmversion 20.02. ab 20.07.2020](#).

(2) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

<b>Name der Vorlage</b>	<b>Vorlagen-Nr.</b>
Berechnungsblatt für die Bemessung von Ansprüchen nach § 142 Abs. 2	3s150-01
Ablehnung unbillige Härte	3s150-24
Fiktive Bemessung Arbeitslosengeld in Sonderfällen	3s152-1
Berechn.-Blatt Bemessung Ausl.-weniger als 150 Inl	3s150-02



**Anlage 1: Weitere Informationen****150.1.1 Bemessungsrahmen – Beispiel**

Ereignis	Ergebnis
versicherungspflichtige Beschäftigung:	01.02.2010 - 30.06.2015
Arbeitslosmeldung:	05.07.2015
Entstehung des Anspruchs:	05.07.2015
Bemessungsrahmen:	01.07.2014 - 30.06.2015

[Zurück](#)**150.1.1 Versicherungspflichtverhältnis – Beispiel**

Ereignis	Ergebnis
versicherungspflichtige Beschäftigung:	01.02.2010 - 30.06.2015
sonstige Versicherungszeit	01.07.2015 - 11.07.2015 (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 – Bezug von Krankengeld)
Arbeitslosmeldung:	12.07.2015
Entstehung des Anspruchs:	12.07.2015
Bemessungsrahmen:	12.07.2014 - 11.07.2015

[Zurück](#)

**150.1.2 Bemessungszeitraum – Beispiel 1**

Ereignis	Ergebnis
versicherungspflichtige Beschäftigung (die Abrechnung des Arbeitsentgeltes erfolgte monatlich; jeweils am 15. des laufenden Monats)	01.01.2010 - 31.05.2015
sonstige Versicherungszeit	01.06.2015 - 30.06.2015 (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 - Bezug von Krankengeld)
versicherungspflichtige Beschäftigung (die Abrechnung des Arbeitsentgeltes erfolgte monatlich; jeweils am 15. des laufenden Monats)	01.07.2015 - 31.10.2015
Arbeitslosmeldung:	01.11.2015
Entstehung des Anspruchs:	01.11.2015
Bemessungsrahmen	01.11.2014 - 31.10.2015

Der Bemessungszeitraum umfasst die Entgeltabrechnungszeiträume von November 2014 bis Mai 2015 sowie von Juli 2015 bis Oktober 2015. Die sonstige Versicherungszeit bleibt bei der Bildung des Bemessungszeitraumes außer Betracht.

[Zurück](#)

**150.1.2 Bemessungszeitraum – Beispiel 2**

Ereignis	Ergebnis
versicherungspflichtige Beschäftigung bei Firma A (Die Abrechnung des Arbeitsentgeltes erfolgt jeweils am 10. des folgenden Monats.)	01.01.2010 – 31.12.2015
versicherungspflichtige Beschäftigung bei Firma B (Die Abrechnung des Arbeitsentgeltes erfolgt jeweils am 10. des folgenden Monats.)	15.01.2016 – 14.07.2016
Arbeitslosmeldung	15.07.2016
Entstehung des Anspruchs	15.07.2016
Bemessungsrahmen	15.07.2015 – 14.07.2016

Der Bemessungszeitraum umfasst daher die Entgeltabrechnungszeiträume vom 01.08.2015 bis 30.11.2015 und vom 15.01.2016 bis 30.06.2016. Die Monate Dezember 2015 und Juli 2016 bleiben unberücksichtigt, weil diese beim Ausscheiden noch nicht abgerechnet waren.

[Zurück](#)

**150.1.2 Bemessungszeitraum – Beispiel 3**

Ereignis	Ergebnis
Versicherungspflichtiges (vgl. hierzu FW §§ 24, 25) Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsverhältnis) bis	31.12.2018 (die Entgeltabrechnungszeiträume bis 31.12.2018 waren beim Ausscheiden abgerechnet)
Freistellung mit Zahlung von versicherungspflichtigem Arbeitsentgelt ab	01.10.2018
Arbeitslosmeldung	01.01.2019
Entstehung des Anspruchs	01.01.2019
Bemessungsrahmen	01.01.2018 – 31.12.2018
Bemessungszeitraum	01.01.2018 – 31.12.2018

Für die Festlegung des Bemessungszeitraums ist nicht das Ende des leistungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses (30.09.2018) maßgeblich, sondern das des versicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses (31.12.2018). Der Bemessungszeitraum umfasst daher die Entgeltabrechnungszeiträume vom 01.01.2018 bis 31.12.2018.

[Zurück](#)

## 150.2 Außer Betracht bleibende Zeiten

Diese Prüfung wird durch ELBA-BM unterstützt.

### 150.2 Teilzeitvereinbarung

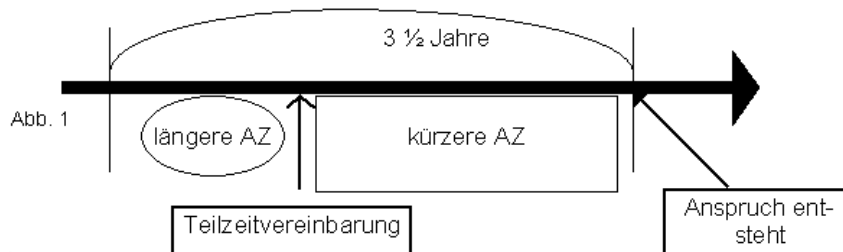


Abbildung 1 - Teilzeitvereinbarung

Die Beschäftigungszeit aufgrund der Teilzeitvereinbarung muss sich nicht unmittelbar an die Beschäftigungszeit mit der längeren Arbeitszeit anschließen.

[Zurück](#)

### 150.2 Verminderte Arbeitszeit

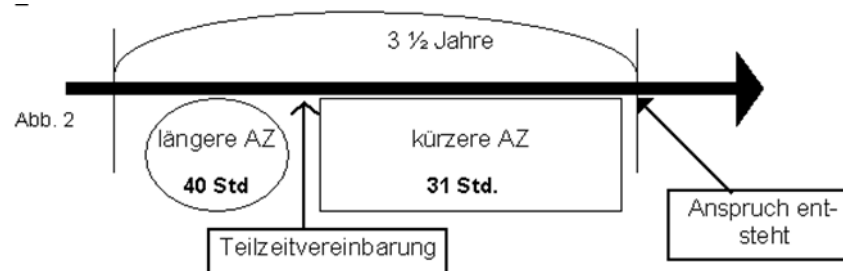


Abbildung 2 - verminderte Arbeitszeit

Die Abrechnungszeiträume mit 31 Stunden bleiben außer Betracht, weil die Reduzierung mindestens 20 Prozent und mindestens 5 Stunden umfasst.

[Zurück](#)

**150.3 Unbillige Härte – Beispiel**

Einjähriger Bemessungszeitraum: Bemessungsentgelt von 50,00 €

Zweijähriger Bemessungszeitraum: Bemessungsentgelt von 55,01 €

Es liegt eine unbillige Härte vor.

[Zurück](#)